

Hinweise zur Erhebung von Daten im Rahmen des Praxissemesters

Aus E-Mails des Ministeriums zum Thema „Datenschutz im Praxissemester“ vom 23.10.2014 sowie zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz vom 16.06.2020:

Datenschutz im Praxissemester

Durch das Praxissemester entsteht grundsätzlich kein neu zu regelnder datenschutzrechtlicher Sachverhalt (auch mit Blick auf die übrigen Praxiselemente und die Praxiselemente in den auslaufenden Studiengängen). Die Rechtsregelungen der Universitäten zu den Praxiselementen sowie der Praxiselemente-Erlass des MSW und andere schulrechtliche Regelungen decken alle Rechtsfragen ab.

Zu einzelnen Fragen:

1. Verschwiegenheit

Studierende unterzeichnen vor Eintritt in das Praxissemester eine „Verschwiegenheitserklärung“. In dieser versichern sie, alle personenbezogenen Daten die ihnen im Rahmen des Praxissemesters bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten, die nicht an der Ausbildung im schulpraktischen Teil des Praxissemesters beteiligt sind, Verschwiegenheit zu wahren. Das umfasst auch die Anonymisierung von Daten in von Studierenden zu erstellenden Dokumenten. Im Ausbildungskontext kann es notwendig sein, z.B. im Rahmen von diagnostischen Ausbildungsprozessen mit personenbezogenen Daten zu arbeiten – dies aber nur ausbildungsintern; für alle an der Ausbildung beteiligten gilt die Verschwiegenheitspflicht gegenüber nicht beteiligten Dritten.

2. Akteneinsicht

Die Einsicht in Schülerakten ist in § 4 Abs. 6 der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern“ (BASS 10 – 44 Nr. 2.1) geregelt. Danach können das Schülerstammbblatt und der sonstige Datenbestand von allen Lehrer*innen der Schülerin oder des Schülers, der/dem Beratungslehrer*in, Lehramtsanwärter*innen sowie Studienreferendar*innen eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Praxissemesterstudierende gehören demnach nicht zu dem Personenkreis, der Einsicht in die Schülerakten nehmen darf. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Praxissemesterstudierende damit generell von wichtigen zur Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgaben erforderlichen Einzelinformationen ausgeschlossen sind. So werden Praxissemesterstudierende beispielsweise die zur Planung von Unterrichtsvorhaben erforderlichen Kenntnisse in der Regel bereits durch Besprechungen mit der Lehrkraft erhalten, der sie zur Ausbildung zugewiesen sind.

3. Videoaufnahmen im Kontext des Praxissemesters

3.1 Die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters sieht Videoaufnahmen im Kontext von Unterrichtsanalysen ausdrücklich als methodische Möglichkeit vor.

3.2 Die Rechtmäßigkeit der Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen ist an das Vorliegen der allgemeinen datenschutzrechtlichen

Voraussetzungen, d. h. an die Einwilligung der Betroffenen gekoppelt. In § 120 Abs. 6 S. 2 Schulgesetz wird darauf hingewiesen, dass die Einwilligung freiwillig erteilt werden muss und den betroffenen Personen keine Nachteile entstehen dürfen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen. Eine zusätzliche oder alternative Genehmigung durch das Ministerium ist nicht erforderlich.

[Aktualisierung der Regelungen in Punkt 3.2 durch Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften ([15. Schulrechtsänderungsgesetz](#)) Änderung der §§ 120 f. SchulG; Bild- und Tonaufzeichnungen im Unterricht vom 02.06.2020]

Für Rückfragen von Praxissemesterstudierenden steht im Einzelfall das zuständige ZfsL (Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung) zur Verfügung.